

Gesellschaftsvertrag

der

RECASAS gGmbH

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen „RECASAS gGmbH“.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Gemeinnützige und mildtätige Zwecke der Gesellschaft sind:

- (a) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere im Bereich der psychischen Gesundheit;
- (b) die Förderung von Kunst und Kultur;
- (c) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
- (d) die selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Errichtung und Unterhaltung von Schutzhäusern, Begegnungsstätten und geschützten Arbeitsräumen für Menschen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- (a) die Errichtung und Unterhaltung von Schutzhäusern, Begegnungsstätten und geschützten Arbeitsräumen für die Allgemeinheit sowie für Menschen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung, insbesondere für Personen, die aufgrund ihres geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Insoweit soll in den Einrichtungen geschultes Personal Supervisionen mit diesen Personen durchführen und diese Personen durch freiwillige Gespräche unterstützen;
- (b) Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs, und mit Workshops im Bereich bildende Kunst, darstellende Kunst, Literatur, Film, Musik, und Einrichten und Unterhaltung von Publikationsmöglichkeiten (z.B. durch einen Selbstverlag) für Personen, denen diese Zugänge aufgrund Ihrer wirtschaftlichen oder

persönlichen Verfassung verwehrt sind, wobei diese Personen nicht die Voraussetzungen des § 53 der Abgabenordnung erfüllen müssen;

(c) Die Errichtung und Unterhaltung von Räumen für Bildungsveranstaltungen in folgenden Bereichen: Gesunde Ernährung mit Kochkursen, Schauspielerei, Tanz, Schreiben (Memoir, Drama, Drehbücher, Romane), Komponieren von Lieder, das Spielen von Musikinstrumenten, Film, Bildende Kunst, Chinesische und westliche Medizin, Psychologische Klassische Testtheorie (damit die Mitglieder zusammen mit Ärzten eigene Forschungen innerhalb der Organisation betreiben können) und Fortbildungen zum Erwerb von Fähigkeiten, die ein eigenständiges und eigenbestimmtes Leben ermöglichen, sowie zur Befähigung der (Wieder-) Eingliederung in den Arbeitsmarkt; Zum Betrieb einer Bibliothek.

(d) Errichtung und Unterhaltung von Anbauflächen für die Selbstversorgung (Gemüse, Obst, Tierhaltung) der genannten Personen sowie zum heilenden Zweck;

(e) Errichtung und Unterhaltung von Räumen, in denen Mahlzeiten zusammen gekocht und verspeist werden, um Einsamkeit zu verringern sowie zur gegenseitigen Unterstützung bei gesunder Ernährung, wobei Personen, die nicht zum Kreis der in § 53 AO genannten Personen gehören, für die Speisen mindestens den Selbstkostenanteil zu bezahlen haben;

(f) die Errichtung und Unterhaltung von Produktionsstätten für Bücher, Datenträger, Tees usw., um den in § 53 AO genannten Personen eine Beschäftigung zu bieten sowie um ihnen seine Selbstfindung zu ermöglichen, die ihre Leiden lindern.

(4) Die Satzungszwecke müssen nicht alle oder in gleichem Maße zeitgleich verfolgt werden.

(5) Die Gesellschaft darf ihre Geschäfte im In- und Ausland betreiben, insbes. Zweigniederlassungen errichten und gleichartige oder ähnliche Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen, soweit dies nach den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

(6) Soweit die Gesellschaft ihre Aufgaben nicht selbst wahrnimmt, wird sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 der Abgabenordnung bedienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

(2) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke. Die Auswahlentscheidung der empfangenden Körperschaft steht der Geschäftsführung zu.

§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

(2) Auf das Stammkapital übernimmt

Frau Ingrid E. Johnson 25.000 Geschäftsanteile (Nr. 1 bis Nr. 25.000) in Höhe von je EUR 1,00.

(3) Die Einlage auf die Geschäftsanteile ist zur Hälfte in bar sofort zu erbringen, die ausstehende Einlage ist auf erstes Anfordern der Geschäftsführung sofort in bar zu erbringen.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung (§ 6),
- b) die Gesellschafterversammlung (§§ 7, 8).
- c) das Kuratorium .

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(2) Prokura darf nur als Gesamtprokura erteilt werden.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einen oder mehrere Geschäftsführer*innen mit Einzelvertretungsbefugnis ausstatten, die Geschäftsführungsbefugnis einschränken oder erweitern. Die Gesellschafterversammlung kann jedem / jeder Geschäftsführer*in durch Beschluss die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 7 Gesellschafterversammlung

(1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung sowie den Gesellschafter bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, einberufen. Sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind, ist jeder Geschäftsführer einberufungsberechtigt.

(2) Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief an die Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und mindestens zwei Wochen bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen. Der Lauf der Fristen beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

(3) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder im Einvernehmen der Gesellschafter an einem anderen, in der Einladung genannten Tagungsort, statt.

(4) Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben sind.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

(1) Beschlüsse der Gesellschaft werden in der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsieht. Die Vorschrift des § 47 Abs. 4 GmbHG findet keine Anwendung, soweit nicht zwingende gesetzliche Gründe entgegenstehen.

(2) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Die Stimmabgabe kann nur einheitlich erfolgen.

(3) Der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung unterliegt insbesondere die Beschlussfassung über

- a) den Lagebericht / Geschäftsbericht,
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- c) die Verwendung des Jahresergebnisses im Rahmen der
gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften,
- d) die Entlastung der Geschäftsführer,
- e) die Wahl des Abschlussprüfers,
- f) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung,
- g) die Zustimmung zur Veräußerung, Abtretung, Verpfändung und Belastung
von Geschäftsanteilen und zum Beitritt neuer Gesellschafter,

- h) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- i) die Auflösung der Gesellschaft,
- j) die Zustimmung zu Beteiligungen an fremden Unternehmungen.

§ 9 Kuratorium

- (1) Die Gesellschafter können ein Kuratorium errichten, das aus mindestens zwei Personen bestehen soll.
- (2) Das Kuratorium hat die Geschäftsführung zu beraten.
- (3) Die Kuratoriumsmitglieder sollen die Gesellschaft nach außen präsentieren.
- (4) Das Kuratorium hat ein Einsichtsrecht in die Geschäftsunterlagen und hat sicherzustellen, dass das Gesellschaftsvermögen ordnungsgemäß verwendet wird.
- (5) Die Kuratoriumsmitglieder können eine Vergütung erhalten.
- (6) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafter bedarf.

§ 10 Änderung des Gesellschaftsvertrags, Kapitalerhöhung, -herabsetzung, Liquidation

Änderungen des Gesellschaftsvertrages müssen mit mindestens 75% der abgegebenen Stimmen beschlossen werden; dies gilt auch für Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung und Liquidation sowie eine Umwandlung.

§ 11 Abfindung beim Ausscheiden

Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung. Diese entspricht grundsätzlich dem jeweiligen Anteil am Unternehmenswert. Sie ist jedoch begrenzt auf die Höhe der eingezahlten Kapitalanteile bzw. den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen (vgl. § 3 Abs. 2).

§ 12 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft wird für unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Gesellschaft ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar.

§ 13 Vorkaufsrecht

- (1) Im Falle des Verkaufs eines Geschäftsanteils oder Teile eines solchen durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt.
- (2) Vorbehaltlich Abs. 1 S. 2 steht das Vorkaufsrecht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinanderstehen. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder

nicht fristgerecht Gebrauch macht, wächst dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.

§ 14 Einziehung (Amortisation)

(1) Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters mit dessen Zustimmung ist stets zulässig.

(2) Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn

- a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
- b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;
- c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt;
- d) in der Person des Gesellschafters, der zugleich Geschäftsführer ist, ein seine außerordentliche Abberufung rechtfertigender Grund vorliegt;
- e) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seine Kündigung oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.

(3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Abs. 2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.

(4) Die Einziehung ist binnen drei Monaten ab Kenntnis der Gesellschafter vom Einziehungsgrund geltend zu machen und bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der einstimmig gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Die Einziehung wird wirksam mit Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung.

(5) Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung. § 9 gilt insoweit entsprechend. § 11 bleibt unberührt.

§ 15 Abtretungsverlangen statt Einziehung

(1) Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteiles zulässig ist, kann die Gesellschaft stattdessen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr

bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist.

(2) Soweit die Gesellschaft statt der Einziehung des Geschäftsanteiles dessen Abtretung an sich oder eine von der Gesellschaft bezeichnete Person verlangt, gilt die Regelung in § 13 Abs. 4 dieses Vertrages entsprechend mit der Maßgabe, dass der Gesellschafterbeschluss nur einstimmig gefasst werden kann, dass die Vergütung für den abzutretenden Geschäftsanteil vom Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet wird und die Gesellschaft für deren Zahlung wie ein Bürge haftet, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat.

§ 16 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger oder dem an seine Stelle tretenden amtlichen Veröffentlichungsmedium.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Auf das Gesellschaftsvertragsverhältnis im Übrigen finden die Bestimmungen und Vorschriften des Gesetzes über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie der der §§ 51 ff. AO ergänzend Anwendung.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder anfechtbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Vielmehr ist die unwirksame, nichtige oder anfechtbare Bestimmung so zu ergänzen, dass der mit ihr verfolgte Zweck unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen soweit wie möglich erreicht wird.

(3) Der Gründungsaufwand (Notarkosten, Handelsregisterkosten einschließlich Veröffentlichungskosten, Kosten der Gründungsberatung) wird von der Gesellschaft in einer Höhe von bis zu 2.500,00 Euro übernommen. Nicht dieserart übernommene Gründungskosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihres jeweiligen Anteils.

Bescheinigung gem. § 54 Abs. 1 S. 2 GmbHG

Die geänderten Bestimmungen stimmen mit dem Beschluss vom 26.01.2023 (UVZ-Nr. 59/2023G der amtierenden Notarin) über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein.

Berlin, den 26. Januar 2023

gez. Gregor

- Gregor -

Notarin

L.S.